

Allgemeine Geschäftsbedingungen



HERMANN MÖNNICHS
DRUCKLUFTECHNIK GMBH

Stand Januar 2020

1. Auftrag

- 1.1 HERMANN MÖNNICHS Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.
- 1.2 Abweidende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherung von Eigenschaften, nachträgliche Vertragsänderungen die Zugrundelegung von Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses muss schriftlich erfolgen.
- 1.3 Der Kunde ist an seine Bestellung (Vertragsangebot) 6 Wochen gebunden.
- 1.4 Mit Ablauf der Bindungsfrist kommt der Vertrag zustande, wenn HERMANN MÖNNICHS das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
- 1.5 HERMANN MÖNNICHS behält sich ein Rücktrittsrecht für Fälle höherer Gewalt und für den Fall vor, dass der Hersteller die bestellte Ware nicht richtig oder nicht rechtzeitig liefert. Über die Nichteverfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert. Gegenleitungen werden ihm unverzüglich erstattet.
Ferner behält sich HERMANN MÖNNICHS ein Rücktrittsrecht für den Fall vor, dass der Kunde über seine Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

2. Preise

- 2.1. Vereinbart ist der sich am Liefertag aus den gültigen Preislisten der Lieferanten von uns ergebende Preis.
- 2.2. Vereinbarte Preise sind Nettopreise.
- 2.3. Kostensteigerungen berechtigen uns zur angemessenen Anpassung der Preise, wenn Lieferungsfristen von mehr als 4 Monaten vereinbart sind. Das gleiche gilt, wenn erst nach mehr als 4 Monaten ab Auftragserteilung geliefert wird und der Kunde die Verspätung zu vertreten hat oder sie in seinen Risikobereich fällt.

2.4 Der Kunde trägt die Mehrkosten einer von ihm veranlassen Auftragserteilung. Transport- und Verpackungskosten sowie Versicherungs- und Nachnahmekosten werden ihm zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Kosten werden für die Anlieferung ab Werk, bei Anlieferung durch einen ausländischen Hersteller ab deutscher Grenze, gerechnet. Letztgenannte Kosten sind begrenzt in Höhe der Aufwendungen einer Anlieferung ab Werk. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

3. Zahlung

3.1. Monteur- bzw. Reparaturrechnungen sind mit Rechnungserteilung innerhalb von 10 Tagen netto ohne Abzug zahlbar, andere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

Werden Abrufaufträge nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruffrist abgerufen, sind wir berechtigt, Zahlungen zu verlangen.

Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Anzeige über die Versandbereitschaft 3 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

3.2. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Sein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.3. Zur Annahme bargeldloser Zahlung sind wir nicht verpflichtet, eine solche Annahme erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen sowie sonstige hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde. Die mit der Annahme von Wechseln verbundene Stundungsabrede ist jederzeit widerruflich.

3.4 Wir sind berechtigt, Verzugs- und Fälligkeitszinsen in der Höhe zu erheben, wie sie von den Banken bei Kreditüberschreitungen berechnet werden, ohne entsprechenden Nachweis, jedoch mindestens in Höhe von 5 Prozentpunkten - bei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB in Höhe von 8 Prozentpunkten - über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank.

4. Eigentumsvorbehalt und Zahlungsverzug

4.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bereits erwachsenen und künftig entstehenden Forderungen Eigentum von uns. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren im regulären Geschäftsgang befugt, nicht aber zur anderweitigen Verfügung über die Ware, insbesondere Verpfändung oder sonstigen Belastung. Er tritt uns bereits mit Vertragsabschluss seine künftigen Forderungen aus diesen Veräußerungen zur Sicherung ab. Auf schriftliches Verlangen geben wir die Sicherung auf, soweit sie die ausstehende Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

- 4.2. Wir ermächtigen den Kunden auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. An den Kunden, durch Dritte in jeglicher Form gezahltes Entgelt für die Vorbehaltswaren wird bereits jetzt an uns übereignet und mit Erhalt für uns verwahrt. Es ist auf ein separates Konto einzuzahlen.
- 4.3. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Eigentumsvorbehalt auch seinerseits an seine Kunde im gleichen Umfange weiterzugeben.
- 4.4. Jeder Standortwechsel und jeder Eingriff eines Dritten, insbesondere eine Pfändung, sind uns unverzüglich mitzuteilen, bei Pfändung unter Beifügung eines Pfändungsprotokolls.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug oder Bekannt werden sonstiger Umstände, die eine Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellt, insbesondere bei Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einer Wechsel- oder Scheckbegebung, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Zug- um Zugleistung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Mit Zahlungsverzug hinsichtlich einer Forderung werden gleichzeitig alle sonst noch bestehenden Forderungen fällig. Zudem sind wir in diesen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder gegen vorherige Sicherheitsleistung durchführen und die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung zu widerrufen; der Kunde ist verpflichtet, uns zum Zwecke der Forderungseinziehung den Drittschuldner zu benennen und diesem die Abtretung anzuzeigen. Weiterhin dürfen wir die in unserem Eigentum stehenden Waren sicherstellen. Der Kunde erklärt bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung zu den hierdurch erforderlich werdenden Rechtsbeeinträchtigungen, insbesondere seine uneingeschränkte Bereitschaft, zum Zwecke der Rücknahme der Ware uns jederzeit freien Zugang zu allen Geschäfts- und Privaträumen zu gewähren.
- 4.6. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen steht uns ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden begründet keine Verpflichtung für uns.

5. Verzug, Vertragsauflösung und Gefahrtragung

- 5.1. Lieferfristen beginnen nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen sowie der Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2. Von uns nicht eingehaltene Liefertermine berechtigen erst nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten 4-wöchigen Nachfrist zum Rücktritt.
- 5.3. Verzögert sich die Lieferung mangels richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer, schwerwiegender Betriebsstörung, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang; bei Verzögerung um mehr als 6 Wochen können wir ohne Ersatzleistungsverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Diese Rechte bestehen nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Herbeiführung des Hindernisses vorzuwerfen ist.

- 5.4. Nimmt der Kunde die Ware trotz Nachfristsetzung nicht ab, können wir anstelle der Erfüllung nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Als pauschalierter Schadensersatz steht uns 20 % des Auftragswertes zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Unberührt bleibt das Recht von uns, den eingetretenen Schaden konkret geltend zu machen. Dieser Schadensersatzanspruch steht uns in allen weiteren Fällen der einverständlichen oder nicht von uns zu vertretenden Vertragsauflösung zu.
- 5.5. Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, so hat r alle daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 5.6. Von uns zu liefernde Ware wird grundsätzlich ab Werk geliefert. Uns ist eine Lieferverpflichtung nachgekommen, sobald die Ware ordnungsgemäß der Post, der Bahn, dem Frachtführer, dem Spediteur übergeben oder auf Fahrzeuge des Kunden verladen ist. In solchen Fällen geht die Gefahr des Unterganges oder Verschlechterung der gekauften Ware bereits auf den Kunden über, bevor sie ihm an seinen Sitz angeliefert wurde.
- 5.7. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware geht mit Verladung auf den Kunden über, auch wenn wir ausnahmsweise den Transport durchführen oder die Versandkosten übernehmen. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden schließen wir eine Transportversicherung ab.
Kann die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige über die Lieferbereitschaft auf ihn über.
- 5.8 Entladen ist Sache des Kunden. Wird sie nicht unverzüglich nach Eintreffen vorgenommen, so hat der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 5.9 Wird Ware des Kunden bei uns oder einem Dritten verwahrt, so trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Unterganges; im übrigen haften wir nur für eigenübliches Auswahlverschulden.
- 5.10 Bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden einzulagern. Bei eigener Lagerung berechnen wir monatlich 5 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 50,- Euro.
Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung , Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Zum Erhalt der Gewährleistungsrechte hat der Kunde, soweit er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, die Ware bei Eingang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich fernschriftlich gem. den §§ 377 und 378 HGB anzuzeigen.
- 6.2. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden, der Unternehmen ist, trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- 6.3. Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, müssen der Firma HERMANN MÖNNICHS DLT GmbH innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei der Firma HERMANN MÖNNICHS DLT GmbH. Unterlässt der Endverbraucher-Kunde diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist von HERMANN MÖNNICHS. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Kunden. Wurde der Kunde durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Kunden die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware.
- 6.4. Beim Unternehmen im Sinne von § 14 BGB ist die Gewährleistung für gebrauchte Waren ausgeschlossen; im Übrigen beschränkt sie sich nach Wahl von HERMANN MÖNNICHS auf Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Bei dreimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung lebt das Recht auf Rücktritt oder Minderung wieder auf. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstandes beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionelle Einheit des Vertragsgegenstandes betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der einzelnen Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.
- 6.5. Den Kostenersatz für Mängelbeseitigung durch den Kunden oder durch Dritte schuldet HERMANN MÖNNICHS nur bei Verzug mit der Nacherfüllung oder wenn die Beseitigung wegen Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich war. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde eine etwa ihn betreffende unverzügliche Benachrichtigung an HERMANN MÖNNICHS unterlassen hat.
- 6.6. Schadensersatzansprüche gleich welcher Art gegenüber HERMANN MÖNNICHS, den gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen von Mönnichs sind, wenn sie lediglich auf leichter Fahrlässigkeit und nicht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung beruhen, ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – gleich aus welchem Rechtsgrund – bleiben davon unberührt. Darüber hinaus sind hiervon Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels nicht erfasst, wenn Mönnichs den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

- 6.7. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden Ansprüche des Kunden. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von HERMANN MÖNNICHS zu vertreten sind. Dazu zählen z.B. Schäden, die aus den nachstehenden Gründen entstanden sind:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder durch Dritte.
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe,
 - mangelhafte Bauarbeiten,
 - ungeeigneter Baugrund,
 - chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von HERMANN MÖNNICHS zurückzuführen sind.
- 6.8. HERMANN MÖNNICHS übernimmt keine Gewährleistung für die vom Kunden gestellten Komponenten.
- 6.9. Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von HERMANN MÖNNICHS.
- Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in diesem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.
- 6.10. An geschuldeten Gewährleistungen hat HERMANN MÖNNICHS ein Zurückbehaltungsrecht, solange der Kunde den ihm obliegenden Vertragspflichten (insbesondere Zahlungspflicht) nicht vereinbarungsgemäß nachkommt.
- 6.11. Bei der Beseitigung nicht unter die Gewährleistung von HERMANN MÖNNICHS fallender Beanstandung hat der Kunde die HERMANN MÖNNICHS dadurch entstehende Kosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Kunde erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, wenn sie durch eine Verbringung der Sache an einen anderen Ort als seinen Geschäftssitz entstehen, es sei denn, dies entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 6.12. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 6.13. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn HERMANN MÖNNICHS die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

- 6.14. Für Unternehmen im Sinne von § 14 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Auslieferung der Ware. Bei gebrauchten Waren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.15. Für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Auslieferung der Ware. Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Auslieferung der Ware. Die Bestimmungen zur Anzeigepflicht bleiben insoweit unberührt
- 6.16. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn HERMANN MÖNNICHS Arglist oder vorsätzliches Handeln vorwerfbar ist.
- 6.17. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 6.18. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung bzw. Betriebsanleitung, ist HERMANN MÖNNICHS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung /Betriebsanleitung verpflichtet und dieses auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung/Betriebsanleitung der ordnungsgemäßen Montage bzw. Bedienung entgegensteht.
- 6.19. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch HERMANN MÖNNICHS nicht. Herstellergarantien bleiben hievon unberührt.
- 6.20. Sofern durch von HERMANN MÖNNICHS durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit. vereinbarte Lieferung , Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen.

7. Haftungsbegrenzung

- 7.1. Soweit vorstehend nicht abweichend bestimmt, ist jegliche Haftung von HERMANN MÖNNICHS sowie für Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von HERMANN MÖNNICHS auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Der Umfang der Haftung ist auf die Höhe des vereinbarten Entgeltes begrenzt.
- 7.2. HERMANN MÖNNICHS darf sich durch Abtretung des Ersatzanspruches gegen die Versicherung oder den Hersteller insoweit von der Haftung befreien, wobei die gegen HERMANN MÖNNICHS bestehenden Ansprüche wieder aufleben, wenn die Inanspruchnahme des Dritten erfolglos bleibt; insbesondere bei erfolgloser gerichtlicher Durchsetzung.
- 7.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung von HERANN MÖNNICHS ausgeschlossen. Im übrigen beschränkt sie sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

- 7.4. Sollte HERMANN MÖNNICHS zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet HERMANN MÖNNICHS nach Maßgabe der nachstehenden Regelung nur für den unmittelbaren Schaden, also nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind. Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden aus unerlaubter Handlung. In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet HERMANN MÖNNICHS nur für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinaus gehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Auch im Falle einer Haftung von HERMANN MÖNNICHS nicht auf den Ersatz von Folgeschäden.
- 7.5. Die Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung bzw. bei der HERMANN MÖNNICHS zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. im Falle der zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

8. Inzahlungnahme

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von HERMANN MÖNNICHS anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10 % des Warenrechnungswertes als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30 % des Warenrechnungswertes für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 9.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich/rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Düsseldorf. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung muss durch die Vertragsparteien durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.



Hermann Mönnichs DLT GmbH
Flößerstraße 28
40593 Düsseldorf